

## **Statuten der Genossenschaft Baum-land.ch**

Status: In Kraft gesetzt am 01.04.2012 anlässlich der  
Gründungsversammlung

## 1. Name, Sitz, Zweck

### 1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Genossenschaft Baum-land.ch" besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen OR mit Sitz in 8219 Trasadingen, Schweiz.

### 1.2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Pflege, den Unterhalt und die allfällige Rückführung in den ursprünglichen Zustand der Parzelle „Tiltehuuse“ genannt Baumland (BL). Weiter bezweckt die Genossenschaft die Organisation und Durchführung der Baumland-Feste.

Mit dem Ziel, die Pacht für die Parzelle zu übernehmen, soll der langfristige Erhalt des Baumlandes gewährleistet werden. Die Genossenschaft kann die Interessen ihrer Genossenschafter gegenüber Behörden und im Gesetzgebungsverfahren wahren. Sie kann sich an anderen Unternehmungen und Organisationen beteiligen, solche erwerben oder selber gründen sowie gemeinnützige Aktivitäten entfalten.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Beitritt, Aufnahme, Ausweis

Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden, die gewillt sind, den Genossenschaftszweck zu unterstützen, und die mindestens einen Anteilschein übernehmen und während der Dauer ihrer Mitgliedschaft halten.

Beitrittsgesuche sind an die Verwaltung (im Folgenden Kommission genannt) zu richten; diese entscheidet über die Aufnahme.

Jeder Genossenschafter erhält einen vom Präsidenten (im Folgenden Primus Inter Pares, PIP genannt) und einem weiteren Mitglied der Kommission unterzeichneten Ausweis über seine Mitgliedschaft.

### 2.2 Austritt, Abfindung

Ein Austritt kann jeweils per 31. Mai erfolgen, er steht jedem Genossenschafter frei. Der Austritt ist der Kommission schriftlich anzumelden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Der Ausweis über die Mitgliedschaft ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens (31. Mai) zurückzugeben.

Der ausgetretene Genossenschafter kann bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres die Rückzahlung seines Anteilscheines bzw. derjenigen Anteilscheine, welche er beim Eintritt oder später von der Genossenschaft übernommen hat, zum Nennwert verlangen; darüber hinaus steht ihm kein Recht am Genossenschaftsvermögen zu. Er hat die entsprechenden Anteilscheine zurückzugeben. Verlangt der ausgetretene Genossenschafter innert Frist keine Rückzahlung, fallen seine Einlagen ins Genossenschaftsvermögen. Ist das Genossenschaftsvermögen im Zeitpunkt der Geltendmachung geringer als das Genossenschaftskapital, so erhält der Austretende nur einen reduzierten Teil des von ihm einbezahlten Kapitals.

Betreffend Anteilscheine, die der Genossenschafter von anderen übernommen hat, gilt Art. 4.1 Abs. 5.

### 2.3 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschafter durch die Kommission ausgeschlossen werden. Er hat kein Recht auf Rückzahlung seines Anteils und auch sonst keinerlei Rechte am Genossenschaftsvermögen.

### 2.4 Tod

Mit dem Tod eines Genossenschafters erlischt seine Mitgliedschaft. Seine Erben können bis spätestens ein Jahr ab Todestag die Rückzahlung des Anteilscheines bzw. derjenigen Anteilscheine zum Nennwert verlangen, darüber hinaus steht ihnen kein Recht am Genossenschaftsvermögen zu; ist das Genossenschaftsvermögen im Zeitpunkt der Geltendmachung geringer als das Genossenschaftskapital, so erhalten die Erben nur einen reduzierten Teil des vom Verstorbenen einbezahlten Kapitals.

Verlangen die Erben innert Frist keine Rückzahlung bzw. tritt kein Erbe auf schriftlichen Antrag in die Genossenschaftsstellung des Verstorbenen ein, so fallen seine Einlagen ins Genossenschaftsvermögen.

### 2.5 Übertragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Kommission kann aber auf begründetes schriftliches Gesuch ausnahmsweise eine Übertragung zulassen, sofern die Voraussetzungen nach Art. 2.1 Abs. 1 erfüllt sind.

### 3. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind: Generalversammlung, Verwaltung (im folgenden „Kommission“ genannt), Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine verzichtet wird.

#### 3.1 Generalversammlung (GV)

##### 3.1.1 GV als oberstes Organ, Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die GV der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten (im folgenden „PIP“ genannt).
3. Wahl der Kommission und der Revisionsstelle.
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.
5. Gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
6. Entlastung der Kommission.
7. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Kommission vorgelegt werden.

##### 3.1.2 Urabstimmung

Zählt die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder, werden die Befugnisse der GV grundsätzlich durch schriftliche Stimmabgabe der Genossenschafter (Urabstimmung) ausgeübt. Die Kommission kann jedoch jederzeit beschliessen, anstelle einer Urabstimmung eine physische GV durchzuführen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung mit oder ohne Liquidation ist eine physische GV durchzuführen.

##### 3.1.3 Ordentliche GV, ausserordentliche GV

Die ordentliche GV ist durch die Kommission innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (üblicherweise 1. August) durchzuführen. Die Kommission legt im Falle einer Urabstimmung einen Termin fest, bis welchen die schriftliche Stimmabgabe der Post übergeben werden muss; dieser gilt als Durchführungstermin.

Die Kommission und nötigenfalls die Revisionsstelle können die Durchführung einer ausserordentlichen GV anordnen. Eine ausserordentliche GV muss zudem durchgeführt werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, bei weniger als 30 Genossenschaftern wenigstens deren 3, eine Durchführung verlangen.

##### 3.1.4 Traktandierung, Einberufung

Genossenschafter, die zusammen wenigstens den zehnten Teil aller Genossenschafter ausmachen, bei weniger als 30 Genossenschaftern wenigstens deren 3, sind berechtigt, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen. Die Kommission gibt den Durchführungstermin der nächsten GV frühzeitig bekannt und bestimmt einen Tag, bis an welchen ihr allfällige Anträge auf Traktandierung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen sind.

Die Kommission hat spätestens 20 Tage vor der Durchführung die Urabstimmung anzukünden bzw. die physische GV einzuberufen. Sie hat der Ankündigung bzw. der Einladung die Traktandenliste, sofern sie zu behandeln sind den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht, bei Statutenänderung den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderung, sowie im Falle einer Urabstimmung sämtliche Wahl- und/oder Stimmunterlagen beizulegen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

##### 3.1.5 Stimmrecht, Vertretung

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme.

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes an der physischen GV kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.

##### 3.1.6 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Zur Auflösung mit Liquidation bedarf es der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der an der GV anwesenden Genossenschafter; für eine Auflösung ohne Liquidation gelten die fusionsgesetzlichen Mehrheitserfordernisse.

Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der an der Urabstimmung abgegebenen Stimmen, an einer physischen GV der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Genossenschafter.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften der PIP mit Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen an einer physischen GV erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Genossenschafter geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Kommission haben in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligte Personen kein Stimmrecht.

## 3.2 Kommission

### 3.2.1 Wählbarkeit, Amtsdauer, Wiederwahl

Die GV wählt zur Leitung der Genossenschaft eine Kommission von 3-7 Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission müssen Genossenschafter sein. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die GV bestimmt den PIP, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

### 3.2.2 Befugnisse

In die Kompetenz der Kommission fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

In ihre Kompetenz fallen auch Erlass und Änderung von Reglementen in Ausführung dieser Statuten.

### 3.2.3 Häufigkeit der Sitzungen, Beschlussfassung, Zirkularbeschluss

Die Kommission versammelt sich auf Einladung des PIP so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied der Kommission oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt. Sofern kein Mitglied die Einberufung einer physischen Sitzung verlangt, kann die Kommission Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

### 3.2.4 Geschäftsführung

Die Kommission führt die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.

Die Kommission ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Reglements an Kommissionsausschüsse oder an einen oder mehrere Geschäftsführer zu übertragen; die Geschäftsführer müssen selbst Genossenschafter sein.

### 3.2.5 Vertretung

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der PIP, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, jeweils kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied der Kommission.

Die Kommission ist ermächtigt, dem oder den Geschäftsführern nach Massgabe eines Reglements die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien mit dem PIP, im Verhinderungsfall mit dem Vizepräsidenten, einzuräumen.

Die Bevollmächtigung einer Einzelperson durch die Kommission für einen bestimmten Auftrag ist zulässig.

### 3.2.6 Entschädigung

Eine eventuelle Entschädigung für die Bemühungen des PIP, der Mitglieder der Kommission und allfälliger Kommissionen sowie allfälliger Geschäftsführer erfolgt gemäss Reglement.

## 3.3 Revisionsstelle

### 3.3.1 Eingeschränkte Revision, Opting-out, ordentliche Revision

Die Genossenschaft lässt ihre Jahresrechnung grundsätzlich eingeschränkt prüfen.

Die Genossenschaft kann auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision verzichten, wenn sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter dem Verzicht zustimmen (Opting-out; alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen finden keine Anwendung). Die Kommission kann die Genossenschafter schriftlich um Zustimmung innert einer Frist von mindestens 20 Tagen ersuchen, unter Hinweis, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Die Genossenschafter können eine eingeschränkte, der zehnte Teil aller Genossenschafter oder Genossenschafter, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Anteilscheinkapitals vertreten, können die Durchführung einer ordentlichen Revision verlangen (Art. 906 Abs. 2 OR).

Wird eine eingeschränkte oder ordentliche Revision durchgeführt, darf die GV erst bei Vorliegen des Revisionsberichts über die Abnahme der Jahresrechnung und über die Verwendung eines Reinertrags beschliessen.

### 3.3.2 Wählbarkeit, Befugnisse, Amtsdauer, Wiederwahl

Die GV wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften zur Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Anforderungen an Unabhängigkeit und fachliche Befähigung sowie die Erfordernisse an Wohnsitz-/Sitz zu erfüllen.

Der Revisionsstelle stehen die gesetzlich und die statutarisch festgehaltenen Rechte und Pflichten zu.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr, wobei das Amt jeweils mit der Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung abläuft. Wiederwahl ist möglich.

## 4. Genossenschaftskapital, Finanzierung, Reinertrag, Haftung

### 4.1 Genossenschaftskapital, Anteilscheine

Die Genossenschaft hat durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine) ein Genossenschaftskapital geschaffen.

Die Anteilscheine weisen einen Nennwert von **CHF 10,00** auf. Sie werden auf den Namen des Genossenschafters ausgestellt und vom PIP und einem weiteren Mitglied der Kommission unterzeichnet. Die Anteilscheine dienen als Beweisurkunden, stellen aber keine Wertpapiere dar.

Die Kommission setzt jeweils per 1. Juni den Ausgabebetrag pro Anteilschein für das laufende Geschäftsjahr fest. Der Ausgabebetrag setzt sich zusammen aus dem Nennwert und einem allfälligen Aufgeld (Agio). Die Anteilscheine werden erst ausgehändigt, nachdem der gesamte Ausgabebetrag bei der Genossenschaft eingegangen ist. Die Abtretung eines oder mehrerer Anteilscheine ist nur unter Genossenschaftern zulässig. Sie ist der Kommission unverzüglich zu melden. Gegenüber der Genossenschaft erlangt die Abtretung erst mit erfolgter Meldung Wirksamkeit.

Die Genossenschafter können der Kommission Anteilscheine zum Rückkauf anbieten. Die Genossenschaft ist nicht zu einem Rückkauf verpflichtet. Die Kommission entscheidet unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebots und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft über den Rückkauf und den zu zahlenden Betrag pro Anteilschein. Sie kann die Kriterien reglementarisch konkretisieren.

### 4.2 Finanzierung

Die Genossenschaft finanziert sich durch:

1. die Einlagen der Genossenschafter inkl. allfälliges Agio;
2. die erarbeiteten Mittel (Festeinnahmen etc.);
3. allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate;
4. verfallene Anteilscheine aufgrund Nichtbezugs nach Austritt und im Erbfall;
5. verfallene Anteilscheine aufgrund eines Ausschlusses;
6. den allfälligen Ausfall pro Anteilschein aufgrund eines Rückkaufs von Anteilscheinen durch die Genossenschaft;
7. Zinsen und Erträge aus dem Genossenschaftsvermögen.

Die Aufnahme von Darlehen kann die Kommission in einem Reglement konkretisieren.

### 4.3 Verwendung eines Reinertrages

#### 4.3.1 Gesetzlicher Reservefonds

Von einem allfälligen Reinertrag sind vorab jährlich mindestens 5% dem gesetzlich vorgesehenen Reservefonds (Art. 860 OR) zuzuweisen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

#### 4.3.2 Investitionen, Rückstellungen

Die Genossenschaft investiert und bildet ausreichende Rückstellungen für die Pflege und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen sowie für die Baumland-Feste.

#### 4.3.3 Zweckgemässe Begünstigung der Genossenschafter

Die Genossenschaft gewährt ihren Genossenschaftern an den Baumland-Festen Vergünstigungen. Art und Höhe sowie der Verteilschlüssel werden durch die Kommission festgelegt.

#### 4.3.4 Andere Verwendung

Die GV kann auf Antrag der Kommission oder auf Antrag von traktandierungsberechtigten Genossenschaftern eine andere Verwendung des Reinertrags beschliessen.

### 4.4 Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Genossenschaft nur mit dem Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Für Genossenschafter gibt es keine Nachschusspflicht.

## 5. Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen aus ökologischen und ökonomischen Gründen grundsätzlich auf elektronischem Wege. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission. Die Genossenschafter sind verpflichtet, der Kommission Änderungen ihrer elektronischen Adresse zu melden. Mitteilungen werden mit befreiender Wirkung an die jeweils letzte bekanntgegebene Adresse versandt.

Publikationsorgan gegenüber Dritten in den vorgeschriebenen Fällen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 6.1 Buchführung, Geschäftsjahr

Die Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Das Geschäftsjahr dauert von 1. Juni - 31. Mai.

### 6.2 Liquidation

Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, führt die Kommission die Liquidation gemäss Art. 913 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 739 ff. OR durch.

Ein nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV. Die GV kann eine Verteilung unter die Genossenschafter nach einem von ihr zu bestimmenden Verteilschlüssel oder die Verwendung zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen beschliessen.

### 6.3 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der GV vom 1.4.2012 angenommen worden und gleichzeitig in Kraft getreten.

Namens der Kommission:

Matthias Frick  
PIP

Daniel Meyer  
Vizepräsident